

Werte Kollegen!

Durch die Tatsache, daß das Problem eines etwaig einzurichtenden Arbeitsdienstes immer mehr in den Vordergrund gestellt wird, sehen wir, daß die Arbeitslage bzw. die Berufsaussichten für die heutige Jugend sich immer mehr zu einem katastrophalen Problem entwickeln.

Wie schon richtig in einem Bund-Bericht gesagt, ist es heute vielfach so, daß ein Überschuß an Arbeitskräften, also auch an Jugendlichen, dort besteht, wo keine Arbeit bzw. weniger Arbeit vorhanden ist. Diesem Übel abzuwehren, wäre m. E. die unbedingte Pflicht der zuständigen Ministerien.

Da es die demokratischen Grundprinzipien nicht zulassen, daß die Freiheit der Person angetastet wird, ist ein sogenannter Arbeitsdienst in seiner Pflichtform abzulehnen, jedoch in seiner freiwilligen Weise m. E. als Überbrückung, nicht zuletzt im Interesse der weiteren Ausbildung des Jugendlichen, im Augenblick zu begrüßen, da von diesem, dem Jugendlichen, der weitere Schritt in den Beruf gewährleistet werden muß. Um den Jugendlichen in den arbeitsarmen Gebieten nun den Anschluß im Beruf zu gewährleisten, mache ich von mir und im Namen unserer Jungkollegen den Vorschlag:

1. Zentral in den Gebieten, wo ein Mangel von Arbeitskräften besteht, sogenannte Arbeitsdörfer einzurichten und so die Voraussetzungen für eine planmäßige Arbeit zu schaffen.
2. Eine Weiterbildung für die Jugend durch Einrichtung von Bildungsanstalten gewährleisten, die dazu in der Lage sind mit dem Ziel, evtl. dadurch zu einer anderen Berufsart zu kommen und durch die Ausbildung das nötige Grundwissen.

Zu dem zweiten Vorschlag würde m. E. ein sichtbares Gegenteil von den früheren Kadettenanstalten zu erblicken sein, in denen die Jugend für den Tod erzogen wurde. Durch die Bildungsanstalten soll die Jugend für eine bessere Zukunft heranreifen, und um das zu gewährleisten, müßte m. E. unbedingt zur Tat geschritten werden.

Wilhelm Arens, Jugendleiter, Emden-Norden.

Gutenberg — die Erfindung der Buchdruckerkunst — von Georg Nowotnick, Phönix-Verlag Christen & Co., Hamburg 1.

Mit „der Schwarzen Kunst“, dem Buchdruck, befaßt sich dieses kleine Buch. Auf den Spuren der ersten Buchdrucker — sieben waren es — führt uns Georg Nowotnick in die Zeit des Mittelalters — Anfang des 14. Jahrhunderts —, wo man nach einer Form suchte, Geschriebenes zu vervielfältigen. Wenig ist uns aus dieser Zeit, wo das Pergament noch vorherrscht, überliefert, wenig weiß man auch von dem Erfinder des Druckens, Johannes Gutenberg aus Mainz, denn außer einigen Prozetakten sind uns keine Schriftstücke erhalten, in denen er als Erfinder angeführt, in denen etwas über sein Leben berichtet wird.

Man muß staunen, wenn man dieses Büchlein liest, wie es dennoch dem Verfasser gelungen ist, trotz spärlicher Anhaltspunkte klar herauszuarbeiten, daß Gutenberg allein die Erfinderehre des Buchdrucks gebührt und ein sicheres Bild von der Entwicklung der Buchdruckerkunst und ihrer Verbreitung zu schaffen. Heute, wo wir uns keine Kultur ohne Druck-Erzeugnisse mehr vorstellen können, spüren wir, wie unendlich viel wir Gutenberg und seinen Kollegen verdanken. Darum, um unser Wissen zu bereichern, sollten wir uns dieses anschaulich geschriebene, leicht erschwingliche Büchlein kaufen, besonders auch den Kollegen von „Druck und Graphik“ möchte ich es empfehlen.

Irmgard Klein.

Gustav Adolf Bischoff: „Erst denken, dann schreiben.“

Auf den kleinen Streifzügen unserer Zeitschrift ins Zauberland der Sprache kann dies Büchlein ein zuverlässiger Begleiter und Wegweiser sein. Wo uns Raumnot zur Kürzung und bloßer Andeutung zwingt, gestattet sich der Leitfaden Bischoffs Vertiefungen und Ausschweifungen, zuerst in allgemeinen Aufsätzen sprachkundlicher Art, sodann in einer alphabetischen richtiger statt falscher Ausdrücke, von denen „backt“, „backte“ und „backst“ dch wohl besser mit „bäckt“, „buk“ und „bäckst“ auszuwecheln sein würden. Im dritten Teil des Büchleins stehen kurze Stippen von Goethe, Schiller, Raabe, Storm, Lessing u. a. Einige Muster von persönlichen und geschäftlichen Briefen und sonstigen Niederschriften beschließen das verdienstliche Werkchen. (Verlag Georg Westermann, Braunschweig.)

R. W.

NEUE Bücher

Erich Grisar: Die Hochzeit in der Kessel Schmiede. Felsenburg-Verlag, Marburg, Roman, 287 Seiten, gebunden 8,50 DM.

Der „Kohlenpott“, das Herzstück deutscher Arbeit mit seinen Menschen aus allen Landschaften und seinem rastlosen Getriebe, hat bisher nur wenige Schriftsteller verlockt, das Ohr an das in ihm pulsende Leben zu halten. Erich Grisar aber ist einer von denen, dem es der Kohlenpott mit seinen Menschen angetan hat. In diesem Buch führt er einen Dortmunder Vorzeichner den Weg der Liebe und Enttäuschungen, der dann sogar in einer Hochzeitfeier im Betrieb endet. Die Schilderung der Arbeit ist bei ihm erlebtes Leben. Die Menschen sind so, wie er sie schildert. Das gibt seinem Buch den besonderen Wert.

Fi.

Robert Nathan: Frühling wird es wieder. 124 Seiten, geb. 4,50 DM. Rowohlt-Verlag, Hamburg.

Unter den modernen amerikanischen Autoren nimmt Robert Nathan einen besonderen Platz ein. Bei ihm spüren wir trotz seiner lebensnahen, ungeschminkten Schilderungen aus dem Alltagsleben von gescheiterten Menschen, die hart um ihre Existenz ringen müssen, doch etwas Erwärmendes in der Kälte der Welt und etwas über alle Enttäuschungen hinweg Tröstendes: die Güte. Anders als viele Schriftsteller unserer Zeit verzweifelt Nathan nicht und hält sich fern von allem Nihilismus. Nathan glaubt an das Leben, er bejaht es freudig und versucht, auch seinen Schattenseiten ein verhaltenes Leuchten abzugewinnen. Und weil er das Leben liebt, so wie es ist, mit allen Freuden und Schmerzen, darum gelingt es ihm, sein naturgetreues Abbild in harmonischen, ausgeglichenen Strichen zu zeichnen.

So führt uns Nathan hier in die Gemeinschaft einer kleinen Gruppe, die durch die Wirren der amerikanischen Depressionsjahre nach dem ersten Weltkrieg bunt zusammengewürfelt wurde. Menschen aller Stände finden sich in dem armseligen Geräteschuppen des NeuYorker Parks zusammen, gleich arm, gleich ernüchtert und gleich hoffnungslos. Die Not aber bindet sie enger aneinander, durch menschliche Wärme und Hilfsbereitschaft wenden sie alle Widerwärtigkeiten in gemeinsames Glück, bis es auch für sie wieder Frühling wird.

Karl W. Künz.



Der Jugendliche im Arbeitsrecht

2. Die einzelnen Pflichten des Lehrherrn

Beim Bundverlag erscheint ein „Gewerkschaftliches Handbuch“ mit dem Titel „Lehrlingsrecht“. Wir nehmen dies zum Anlaß, um einige Kernfragen des Lehrvertrages zu besprechen.

Jeder Lehrling muß wissen, welche Pflichten sein Lehrherr ihm gegenüber hat! Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind aus der Gewerbeordnung (GewO) und dem Handelsgesetzbuch (HGB für kaufmännische Lehrlinge) zu entnehmen. In erster Linie gilt auch für die Pflichten des Lehrherrn der Lehrvertrag. Gem. § 126 b der GewO muß dieser nämlich enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
- b) die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
- c) die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
- d) die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Die Pflichten des Lehrherrn zerfallen in zwei Gruppen:

- a) die **Ausbildungspflicht**, worunter man versteht, daß der Lehrherr verpflichtet ist, den Lehrling in den bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen (§ 127 Abs. I GewO und § 76 Abs. II HGB). Der Lehrherr kann sich durch geeignete Vertreter vertreten lassen, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.
- b) die **Fürsorgepflicht**: Den Lehrherrn trifft dem Lehrling gegenüber eine erhöhte Fürsorgepflicht. Er hat ihn z. B. zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und ferner vor Nachlässigkeit, Bummel und Ausschweifungen zu bewahren; er hat ihn vor Mißhandlungen von seiten der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß ihm nicht Arbeitsverrichtungen zugemutet werden, welchen seine körperlichen Kräfte nicht gewachsen sind (§ 127 Abs. I GewO).

So notwendig es für jeden einzelnen Lehrling ist, sich über die Pflichten des Lehrherrn klar zu sein, darf er nie vergessen, daß das Gesetz auch ihm selbst Pflichten auferlegt. Der Lehrvertrag ist Arbeitsvertrag. Es zeichnen ihn aber gewisse Besonderheiten aus, die darin begründet sind, daß dem Lehrherrn die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings obliegt. Die Pflichten des Lehrlings liegen in einem verstärkten Gehorsam und der erhöhten Pflicht zur Unterordnung und zur Treue. Der Lehrling hat sich dem Lehrherrn gegenüber, wie § 127a GewO ausdrücklich hervorhebt, anständig zu betragen. Diese Dinge treten besonders in den nicht seltenen Fällen stark in Erscheinung, wo der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wird. Andere als die mit der Ausbildung zusammenhängende Arbeiten braucht der Lehrling nicht zu leisten, jedoch darf er kleine Nebendienste und technische Verrichtungen nicht

verweigern, wenn sie üblich oder vereinbart sind. Häusliche Arbeiten braucht der Lehrling nur zu leisten, wenn er im Hause des Lehrherrn Kost und Wohnung erhält (§ 127 Abs. II GewO und § 76 Abs. III HGB). Handlungslehrlinge trifft noch das sogenannte Konkurrenzverbot (vgl. hierzu § 76 in Verbindung mit §§ 60, 61 HGB).

Über Fragen des Abschlusses des Lehrvertrages, insbesondere der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, ist in der letzten Nr. des „Aufwärts“ gesprochen worden. Über die Dauer und die Beendigung etwas zu sagen, reicht leider nicht der zur Verfügung stehende Raum. Wesentlich ist vielleicht noch, an dieser Stelle zu betonen, daß bezüglich der Arbeitszeit die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JSchG) nach wie vor Geltung haben. Daß von seiten der Gewerkschaften seit langem ein neues Jugendarbeitschutzgesetz gefordert wird, zu dem ein eigener Entwurf erstellt worden ist, ist auch bekannt. Was den Urlaub des Lehrlings anbelangt, so gilt auch hier in der britischen Zone noch der § 21 JSchG, mit Ausnahme von Niedersachsen, das ebenso wie die süddeutschen Länder ein eigenes Urlaubsgesetz verabschiedet hat. Diese Gesetze bringen in der Regel eine Ausweitung des Urlaubs für Jugendliche auf 24 Arbeitstage. Die Lehrlingsvergütung unterliegt der Vereinbarung und kann auch — ebenso wie andere Teile des Lehrverhältnisses — durch Tarifvertrag geregelt werden. Ihrem Charakter nach ist sie „Lohn“ und keine „Erziehungsbeihilfe“.

Diese kurzen Hinweise auf wichtige Fragen des Lehrlingsrechts werden hoffentlich jeden Lehrling dazu anreizen, sich einmal eingehend mit seinen Rechten und Pflichten zu befassen, die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben.

Kt.

LICHT UND SCHATTEN

*Die Sonne lockt, die Sonne lacht,
Versonnen ist mein Blick.*

*Ich stehe wie in tiefer Nacht
Im Schatten der Fabrik.*

*Die Pflicht der Arbeit hält mich fest.
Verlangen füllt mein Herz.
Ein Vogel, flügellahm im Nest,
Sehn' ich mich sonnenwärts.*

*Ein Schatten huscht, ein Schatten fliegt.
Erleichtert ist mein Sinn.
Befriedet aus dem Schattenspiel
Dräng't's mich zur Arbeit hin.*

Josef Lenders

Lizenzträger: Hans Böckler, Albin Karl, Franz Spliedt.
Schriftleitung: Hans Treppte, Köln, Pressehaus, Breite Straße 70, Ruf 5 86 41. **Verlagsleitung:** Heinz Decker, Köln, Pressehaus, Breite Straße 70, Ruf 5 86 41. **Verlag:** Bund-Verlag GmbH., Köln, Pressehaus, Breite Straße 70, Ruf 5 86 41. Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 234 der Militärregierung. Erscheint alle 14 Tage. Auflage 200 000. Druck M. DuMont Schauberg, Köln, Pressehaus. Unverlangt eingesandten Manuskripten muß Rückporto beigefügt werden.

Die Jugendzeitschrift „Aufwärts“ kann bei allen Postämtern und Jugendfunktionären bestellt werden.